

Erstattung der zu viel entrichteten spanischen Erbschafts- und Schenkungssteuer!!!

In verschiedenen von der Schutzgemeinschaft bearbeiteten Erstattungsverfahren der spanischen Erbschaft- und Schenkungssteuer von nicht in Spanien ansässigen Personen, hat die Steuerzentralverwaltungsstelle in Madrid jetzt einem Antrag auf Erstattung der zu viel gezahlten Steuer (nebst durchschnittlichem Zinsbetrag für unsere Mandanten von rund 15 % auf den Nachzahlungsbetrag) stattgegeben.

Ursprung:

Bis zum Urteil vom Europäische Gerichtshof (EuGH) vom 03.09.2014 C-127/12 war es so, dass die Anwendung der i.d.R. steuerpflichtigen günstigeren Gesetze einer autonomen spanischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkungssteuer zwingend voraus setzte, dass ein Bezug zu dem Gebiet der autonomen Gemeinschaft bestand.

Dieser Bezug fehlte, wenn der Steuerpflichtige keinen dauerhaften Aufenthalt in Spanien hatte und somit nur beschränkt steuerpflichtig ist. In diesen Fällen blieb es bei der alleinigen Steuerhoheit des spanischen Staates und es fand insoweit eine Ungleichbehandlung zwischen Ortsansässigen (Residentes) und Nicht-Ortsansässigen (No Residentes) statt.



Nachdem aber der EuGH nunmehr aber durch dieses Urteil festgestellt hat, dass diese unterschiedliche Behandlung der in Spanien ansässigen und nicht ansässigen Erwerber eine Diskriminierung der letzteren darstellte, stehen auch diesem

die gleichen Freibeträge und Steuerbegünstigungen zu wie einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person. **Daraus kann sich eine nicht unerhebliche Steuererleichterung/ -erstattung für den Steuerpflichtigen ergeben.**

Demzufolge, unter gewissen Voraussetzungen, kann die bereits von Nicht-Ortsansässige zu viel gezahlte spanische Erbschaft- oder Schenkungssteuer ganz oder zum Teil zurückverlangt werden.

Eine Rückzahlung ist allerdings grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit dem Erbfall bzw. der Schenkung oder der Steuerzahlung mehr als 4 Jahre vergangen sind.

Lassen Sie Ihren bereits abgewickelten Erbfall auf Erstattung prüfen!

**Schutzgemeinschaft
Torremolinos
Rechtsanwalt / Abogado
Rudolf Langen**

Tel. 0034-952-389075

Aus Grundbesitz international 4-2016